

Den Lärm im Griff, dank Vorkehrungen und Rücksicht

Das Angebot an Räumlichkeiten für private oder öffentliche Veranstaltungen nimmt zu und wird rege genutzt. Häufige Beschwerden über Veranstaltungslärm zeigen aber, dass der Bevölkerung auch die Ruhe wichtig ist. Wer ein Fest veranstaltet, produziert oft Lärm und laute Musik.

Die einen wollen feiern und Spass haben, die anderen lieber ihre Ruhe geniessen. Diese sehr unterschiedlichen Bedürfnisse stossen oft auf engem Raum zusammen. Rücksichtnahme und gute Planung hilft, Konflikte zu vermindern. Um diese Vorsorge zu unterstützen, hat die Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich zwei Merkblätter herausgegeben: «Lassen Sie die Leute feiern, nicht lärmern!» und «Machen Sie ein Fest, keinen Lärm!». Sie bieten Tipps für Besitzer von Veranstaltungsräumen und Partyveranstalter und klären diese über ihre rechtlichen Verpflichtungen auf.

Lassen Sie die Leute feiern, nicht lärmern!

Obwohl es die Partygänger sind, die den Lärm verursachen, tragen auch die Besitzer der Lokalitäten einen Teil der Verantwortung für die Einhaltung der Lärmvorschriften; Gebäude und Einrichtungen müssen den Anforderungen für eine sachgemässe Benutzung entsprechen und den Vorschriften der Lärmschutzverordnung (LSV) genügen.

Diese Vorschriften gelten nicht nur für Private, sondern auch für Einrichtungen, welche von Gemeinden verwaltet werden. Lärmemissionen müssen mit angemessenen technischen Mitteln präventiv eingegrenzt werden. Durch entsprechenden Bau und mit angemessener Isolierung etwa können die

Christian Mikolasek
Fachstelle Lärmschutz
Tiefbauamt
Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 55 22
christian.mikolasek@bd.zh.ch
www.schallundlaser.zh.ch
www.laerm.zh.ch

Lärm

Rechtliche Grundlagen

Bund

- Umweltschutzgesetz
- Lärmschutzverordnung
- Schall- und Laserverordnung

Gemeinden

- Polizeiverordnung

Andere

- Richtlinie über die Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung durch den Betrieb öffentlicher Lokale (Cercle Bruit, 2007)



Quelle: Andreas Locher, Feldbach



Zwei neue Merkblätter der Fachstelle Lärmschutz wenden sich an alle Beteiligten und sollen helfen, die Lärmproblematik bei Veranstaltungen zu entschärfen.

Bezugsquelle: www.laerm.zh.ch/veranstaltungs-laerm

Lärmemissionen an der Quelle reduziert werden. Allfälliger Lärm soll weder innerhalb noch ausserhalb des Gebäudes zu hören sein.

Tipps für Veranstalter

Vor dem Fest

- Nachbarschaft über das Fest informieren
- An grossen Veranstaltungen einen eigenen Sicherheitsdienst organisieren
- Die Gäste darauf hinweisen, bei Ankunft und Abfahrt so wenig Lärm wie möglich zu machen

Während des Festes

- Türen und Fenster so weit möglich geschlossen halten
- Regelmässig die Lautstärke der Musik kontrollieren
- Vorsicht beim Abspielen von tiefen Tönen. Diese verbreiten sich leicht über längere Distanzen und durch Wände

Nach dem Fest

- Darauf achten, dass sich die Gäste nicht zu lange vor dem Lokal aufhalten
- Die Gäste bitten, Lärm im öffentlichen Raum zu vermeiden
- Den Lärm der Aufräum- und Putzarbeiten minimieren

Den Lärm von innen und von aussen bekämpfen

Auch wenn die Räumlichkeiten den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, ist die öffentliche Ruhe nicht zwingend gewährleistet. Sie hängt in grossem Masse vom Verhalten der Benutzer ab. Die Besitzer der Lokale sollten deshalb die Benutzer bezüglich der Lärmfrage sensibilisieren, sie an die gesetzlichen Vorgaben (siehe Kasten Seite 9) erinnern und sie auffordern, alle nötigen Massnahmen zu ergreifen, um die Lärmbelastung zu reduzieren. Zur Sensibilisierung wird das Merkblatt «Machen Sie ein Fest, keinen Lärm!» empfohlen. Es enthält zahlreiche Tipps für Veranstalter.

Machen Sie ein Fest, keinen Lärm!

Der Lärm eines Festes beschränkt sich nicht auf Musik und Stimmen, die aus dem Lokal dringen. Auch die indirekten Lärmbelastungen, die mit der Organisation und dem Ablauf einer Veranstaltung zusammenhängen, müssen berücksichtigt werden. Somit gilt es, Massnahmen zur Lärmreduktion im gesamten Ablauf einer

Veranstaltung zu treffen: vor, während und nach dem Fest. Die Auflistung im Kasten links zeigt eine Auswahl an Massnahmen. Weitere können dem Merkblatt «Machen Sie ein Fest, keinen Lärm!» entnommen werden.

Auch die Gemeinde spielt mit

Im Zuge der Bewilligung von Veranstaltungen sind diverse Anforderungen seitens der Veranstalter zu erfüllen. Etwa die Einhaltung der Polizeistunde, das Einreichen eines Gesuchs für eine Festwirtschafts-Bewilligung oder bei einem grösseren Anlass beispielsweise das Vorlegen eines Sicherheitskonzepts bezüglich Verkehrsführung und Sicherheit.

Bei der Frage, ob eine Veranstaltung bewilligt werden soll, gilt es somit auch abzuwägen, ob die Nachbarschaft in einem nicht tolerierbaren Rahmen in ihrer Ruhe gestört wird. An dieser Stelle fällt etwa die Häufigkeit ähnlicher Anlässe, die Veranstaltungsdauer und die Lage des Veranstaltungsortes – Wohnzone, Industriegebiet – ins Gewicht.

Informationen online

Im Internetbereich der Fachstelle Lärmschutz können die beiden Merkblätter zum Veranstaltungslärm und weitere Informationen zum Thema bezogen werden.

www.laerm.zh.ch/veranstaltungs-laerm